

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-5134/23-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss
Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

04.10.2023
16.10.2023
16.10.2023

Betr.:

Überplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben 2023 im Produkt 361010 Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag genehmigt die überplanmäßigen Aufwendungen/Ausgaben im Produkt 361010 in Höhe von 4.378.692 EUR (Ergebnisrechnung) bzw. 4.278.308 EUR (Finanzrechnung).

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt	Konto	Bezeichnung	Planansatz 2023 in Euro
361010	531200	Zuweisungen Kita an Gemeinden/Ämter	41.069.200
	731200	Zuweisungen Kita an Gemeinden/Ämter	41.169.584
	531800	Zuweisungen Kita an freie Träger	30.287.000
	731800	Zuweisungen Kita an freie Träger	30.287.000

Luckenwalde, den 25.09.2023

Wehlan

Sachverhalt:

Die Kindertagesbetreuung ist eine Form der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder in der Tagespflege, die im Sozialgesetzbuch, Achtes Buch geregelt ist. Jedes Kind hat einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der sich nach dem Alter und seinem individuellen Bedarf richtet.

Die Finanzierung in der Kindertagesbetreuung wird in Brandenburg im Kindertagesstättengesetz (KitaG) und die Details in der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) und der Kita-Personalverordnung (KitaPersV) geregelt. An der Finanzierung sind gemäß §16 Abs. 1 KitaG, der Landkreis (= Träger der öffentlichen Jugendhilfe), die Gemeinden, die Eltern und die Betreiber (Träger) einer Kita beteiligt.

Der Landkreis übernimmt den wesentlichen Teil der Personalkosten und bezuschusst die Sprachstandsfeststellung. Die konkrete Berechnung der Zuschusshöhe richtet sich nach dem KitaG und der KitaBKNV.

Üblicherweise bewegt sich die tatsächliche Beteiligung zwischen 80% und 90% der Personalkosten. Der Landkreis erhält für diese Aufgabe Zuweisungen vom Land (§ 16 Abs. 6 KitaG) und zahlt die Personalkostenzuschüsse an die Kita-Einrichtungsträger. Die Zahlungen richten sich nach den tatsächlich betreuten Kindern.

Aufgrund unterschiedlicher Entwicklungen, die zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht abzusehen waren, hat sich der Finanzbedarf im Produkt 361010, insbesondere in den Produktkonten 531200 sowie 531800 bzw. 731200 und 731800, wesentlich erhöht.

1) Auswirkungen des Dritten Gesetzes zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung

Am 28. Juni 2023 ist das Dritte Gesetz zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in Kraft getreten. Bereits ab dem Kindergartenjahr 2023 werden Kinder im vorletzten Kita-Jahr beitragsfrei gestellt. (Vgl. § 17a KitaG) Einnahmeausfälle der Einrichtungsträger sind auszugleichen. Zum Ausgleich der Einnahmeausfälle erhält der Landkreis zusätzliche Zuweisungen in Höhe von 1.218.000 €, die an die Einrichtungsträger weiterzureichen sind.

2) Neuntes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Mit dem Gesetz zur Änderung des FAG werden Eltern mit geringem oder mittlerem Einkommen aufgrund steigender Kosten von den Elternbeiträgen entlastet. Die Elternbeitragsfreiheit wurde vom 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 auf Eltern mit einem Jahreshaushaltsnettoeinkommen von bis zu 35.000 EUR ausgeweitet. Den Kita-Trägern werden die Einnahmeausfälle entsprechend erstattet.

Hierfür erhält der Landkreis nach ersten Schätzungen voraussichtlich 300.000 Euro, die an die Einrichtungsträger weiterzureichen sind.

3) Brandenburg Paket

Der Landtag Brandenburg stellte der infolge des russischen Angriffskrieges eingetretenen Energieknappheit und der damit einhergehenden Vervielfachung der Energiepreise und der allgemeinen Inflation mit Beschluss vom am 15. Dezember 2022 eine außergewöhnliche Notsituation im Land Brandenburg für die Jahre 2023 und 2024 fest.

Zur Umsetzung des in der Notlagenerklärung beschriebenen Brandenburg-Paketes werden den Kommunen in den Jahren 2023/2024 zusätzliche Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben, bzw. für die Wahrnehmung entsprechender kommunaler Aufgaben durch Dritte oder im Wege der Auftragsvergabe an Dritte bereitgestellt.

Pkt. 3.5 der Richtlinie „Brandenburg-Paket – Kommunalteil“ vom 24.05.2023 sieht einen pauschalen Ausgleich der erhöhten Energiekosten kommunaler Kindertagesbetreuungs-einrichtungen vor. Mit Bescheid vom 26.05.2023 wurde der Kommunalausgleich gemäß Pkt. 3.5 auf einen Betrag i.H.v. 1.678.950 Euro festgelegt.

Der Landkreis Teltow-Fläming ist verpflichtet, die Zahlung an die jeweils benannten Träger weiterzuleiten. In den Fällen, in denen die Körperschaften bereits aus eigenen Haushaltsmitteln Ausgleichs für Energiekostensteigerungen vorgenommen haben, die aufgrund der außergewöhnlichen Notsituation entstanden sind, soll vor der verpflichtenden Weiterleitung der Mittel eine Verrechnung der Billigkeitsleistungen mit bereits gewährten Kostenausgleichs vorgenommen werden. Insofern ist mit zusätzlichen Einnahmen und Ausgaben in Höhe des o.g. Betrages zu rechnen.

4) Auswirkung der Tarifierpassungen sowie der Schaffung zusätzlicher Platzkapazitäten

Wie bereits im Sachverhalt ausgeführt, übernimmt der Landkreis den wesentlichen Anteil der Personalkosten. Bei der Ermittlung des Planansatzes werden die zu bezuschussenden Personalkosten unter Berücksichtigung von Tarifsteigerungen als auch der Anzahl der zu betreuenden Kindern ermittelt. Neu geschaffene bzw. neu zu schaffende Kapazitäten werden unter Berücksichtigung des uns bekannten Planungsstandes mit einer durchschnittlichen Auslastung von 88 Prozent berücksichtigt.

Im Laufe des Haushaltsvollzuges 2023 zeigte sich, dass die Tarifsteigerungen, insbesondere durch die Inflationsausgleichszahlungen als auch die zu Grunde gelegte Kapazität und Auslastung höher ausgefallen sind, als ursprünglich angenommen. Es ergeben sich daher Mehrkosten, sowohl bei den Zuweisungen Kita an Gemeinden als auch bei den Zuweisungen Kita an freie Träger.

5) Erforderlichkeit, Unabweisbarkeit und Deckungsquelle

Die überplanmäßigen Ausgaben sind sachlich und zeitlich unabweisbar. Die sachliche Unabweisbarkeit liegt vor, da die Mehrausgaben zur Erfüllung einer kreislichen Aufgabe erforderlich sind. Die zeitliche Unabweisbarkeit ist ebenfalls gegeben, da die Mehrausgaben nicht ohne Nachteil für den Landkreis auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können.

Die zu 1) bis 3) erläuterten überplanmäßigen Aufwendungen werden durch zusätzliche Zahlungen des Land Brandenburg kompensiert, d.h., dem Landkreis fließen für die genannten Aufgaben Mehrerträge in Höhe von voraussichtlich 3.196.950 EUR zu. Zudem zeichnet sich ein Mehrertrag in Höhe von 330.342 EUR bei den periodenfremden Erträgen aus Kostenausgleichszahlungen anderer Landkreise ab, die ebenfalls zur Deckung zur Verfügung stehen.

Gleichzeitig geht das Jugendamt nach einer aktuellen Hochrechnung des Finanzbedarfes davon aus, dass in den Produktkonten

361010.531230 Zuschüsse an Kommunen für außerhalb betreute Kinder

361010.533170 Aufwendungen für Tagespflege

Minderausgaben, einen Teil der Mehrausgaben decken könnten. Einerseits ist festzustellen, dass die Anzahl der außerhalb betreuten Kinder und damit auch die vorzunehmenden Kostenausgleichszahlungen gesunken ist, andererseits werden die geplanten Aufwendungen für die Tagespflegepersonen nicht vollständig abgerufen. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass das Konzept, Tagespflegepersonen bei einem Anstellungsträger zu beschäftigen, aufgrund unterschiedlicher Gründe in 2023 noch nicht umgesetzt werden kann.

Ergebnisrechnung

Produkt	Konto	Bezeichnung	2023					
			Fehlbedarf in €			Deckungsquellen in €		
			Planansatz	Hochrechnung	üplA	Minderausgaben	Mehrertrag	Deckung D II/ Gesamthaushalt
361010	531200	Zuweisung Kita an Gemeinden/Ämter	41.069.200	44.471.867	-3.402.667			
	531800	Zuweisung Kita an freie Träger	30.287.000	31.263.025	-976.025			
361010	414100	Zuweisungen vom Land für Tageseinrichtungen	47.260.000	48.778.000			1.518.000	
	413180	Zuweisung Land Brandenburg Paket	0	1.678.950			1.678.950	
	448217	Periodenfremde Kostenausgleich andere Landkreise	0	330.342			330.342	
	531230	Zuschüsse an Kommunen für außerhalb betreute Kinder	1.936.780	1.800.000		136.780		
	533170	Aufwendungen für Tagespflege	4.263.570	3.548.950		714.620		
Gesamt					-4.378.692	851.400	3.527.292	0

Finanzrechnung

Produkt	Konto	Bezeichnung	2023					
			Fehlbedarf in €			Deckungsquellen in €		
			Planansatz*	Hochrechnung	üplA	Minderausgaben	Mehrertrag	Deckung D II/ Gesamthaushalt
361010	731200	Zuweisung Kita an Gemeinden/Ämter	41.169.584	44.471.867	-3.302.283			
	731800	Zuweisung Kita an freie Träger	30.287.000	31.263.025	-976.025			
361010	614100	Zuweisungen vom Land für Tageseinrichtungen	47.260.000	48.778.000			1.518.000	
	613180	Zuweisung Land Brandenburg Paket	0	1.678.950			1.678.950	
	648210	Einzahlungen für den Kostenausgleich andere Landkreise	467.350	835.663			368.313	
	731240	Zuschüsse für alternative Betreuungsangebote im Landkreis	824.168	705.761		118.407		
	733170	Auszahlungen für Zuschüsse Tagespflege	4.366.056	3.771.418		594.638		
gesamt					-4.278.308	713.045	3.565.263	0

*einschließlich übertragene Restmittel aus 2022